



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
Plate-forme nationale Dangers naturels PLANAT
Piattaforma nazionale pericoli naturali PLANAT
Plattafurma naziunala privels natirals PLANAT
National Platform for Natural Hazards PLANAT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 11. März 2026

Stellungnahme Nationale Plattform PLANAT zum Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Edmaier
Sehr geehrte Frau Weilenmann

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss und Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 teilnehmen zu können.

PLANAT begrüsst grundsätzlich die Bemühungen des Bundesrats, die nachgelagerten Staatsebenen in der Bewältigung und im Umgang mit Naturereignissen zu unterstützen. Auf dieser Arbeitsteilung beruht die schweizerische Solidarität seit im Nachgang zu den Hochwasserereignissen von 1852, 1868 und 1876 der Bund Kompetenzen und Aufgaben im Umgang mit Naturgefahren erhalten hat.

PLANAT bezweifelt, dass der vorliegende Bundesbeschluss im Zusammenhang mit der Bewältigung der Unwetterschäden vom Sommer 2024 hilfreich ist, beruht die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Staatsebenen seit ihrem Beginn auf langfristigen Regelungen, welche jeder Ebene ihre Verantwortung und Kompetenzen zuteilen. Dies ermöglicht es allen Ebenen, ihre Aufgaben langfristig vorzubereiten und auch die Finanzierbarkeit sicherzustellen. Gleichzeitig sichert diese Arbeitsteilung ihnen auch bekannte und gesetzlich zugesicherte Unterstützungszahlungen zu. Diese Beständigkeit und damit Zuverlässigkeit der Zusammenarbeit wird durch einen derartigen Einzelbeschluss in der Beurteilung der PLANAT empfindlich gestört. Daraus könnten Fehlanreize entstehen. Der Bundesbeschluss erscheint insbesondere auch deshalb weder zielführend noch notwendig zu sein, weil die darin aufgeführten, vom Bund teilweise zu entschädigenden Kostenarten bei früheren, teilweise deutlich grösseren Ereignissen mit deutlich höheren Schäden ohne besonderen Bundesbeschluss zusammen mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden gedeckt werden konnten. Diese Subsidiarität im Sinne der verlässlichen Gleichbehandlung der Kantone und Gemeinden sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der Beschluss könnte als Präjudiz bewirken, dass es sich für nachgelagerte Staatsebenen in der Schweiz nicht mehr lohnt, sich vorsorglich und in Eigenverantwortung im nötigen Mass auf Naturgefahren und ihre möglichen Kostenfolgen vorzubereiten. Ein Präjudiz wäre es auch in dem Sinne, dass bei künftigen Katastrophen mit Hinweis auf dieses Gesetz, gleichlautende Regelungen

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
Präsidentin: Franziska Schmid
Geschäftsstelle PLANAT c/o BAFU
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 465 29 87

eingefordert werden und in der Folge der Gedanke der Vorsorge im Umgang mit Naturgefahren untergraben wird.

Aus diesen Überlegungen kann PLANAT den vorliegenden Bundesbeschluss nicht unterstützen. Sie ist aber gerne bereit, den Bundesrat bei der Überprüfung der gegenwärtigen Arbeitsteilung zu unterstützen und aufgrund einer derartigen Analyse allenfalls an der Ausarbeitung von Vorschlägen zur langfristigen Weiterentwicklung des heutigen Systems mitzuwirken.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme haben die Mitglieder der PLANAT mitgewirkt resp. diese zur Kenntnis genommen.

In Ausstand getreten sind: Wanda Wicki, BAFU; Marie Claude Noth-Ecoeur, OCC VS; Stefan Brem, BABS und Bernard Belk, BLW

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse
Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT



Franziska Schmid
Präsidentin PLANAT